

Satzung

I. Name , Sitz, Zweck und Gegenstand des Vereins

- § 1 Der Name des Vereins lautet:
Schutz- und Gebrauchshundesportverein Blankenfelde e.V.
angeschlossen als MV.-Blankenfelde dem Schutz – und Gebrauchshundesportverband e.V.
(SGSV) im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv)
- § 2 Der Verein schließt sich nach erfolgter Genehmigung dem Zweck nach dem Schutz – und Gebrauchshundesportverband, in den nachfolgenden §§ SGSV genannt, als MV Blankenfelde an, bleibt aber ein eigenständiger, eingetragener Verein. Sitz des Vereins ist 15827 Blankenfelde.
- § 3 (1) Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, auf einem Übungsgelände zu bestimmten, in der Satzung festgelegten Bedingungen und unter Anleitung, den Hundesport als Freizeitbetätigung auszuüben, Hunde für den Gebrauch und zum Schutzdienst individuell auszubilden und zur Ablegung von Prüfungen und zu Wettkämpfen, auch im Rahmen des Breitensports, zuzulassen.
- (2) Er fördert weiter die zwischenmenschlichen Beziehungen seiner Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Verbundenheit zu den anvertrauten Hunden. In diesem Zusammenhang berät und unterstützt der Verein seine Mitglieder in allen Fragen der Haltung, der Führung und der Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden. Mitglieder, die sich züchterisch betätigen wollen, müssen Mitglieder einer der von ihnen gehaltenen Rasse entsprechenden Rassezuchtgemeinschaft sein.
- § 4 (1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung und ist in seinem Verhalten politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und den damit verbundenen Verbindlichkeiten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden, egal unter welchen Umständen, werden eingezahlte Beiträge nicht zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens besteht nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Darlehen dürfen nicht gewährt werden.
- (5) Das Vereinsheim darf nicht als öffentliche Gaststätte geführt werden.

II. Mitgliedschaft

- § 5 (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Hundesport aktiv teilnimmt oder die den Hundesport fördern will. Bei minderjährigen Antragstellern muss die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Voraussetzung hierfür ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im SGSV. Sie muss durch Vorlage der Mitgliedskarte nachgewiesen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum der Beitrittserklärung maßgebend.
- (3) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag hat der Beitretende das Recht, als Gast an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme von Prüfungen und der Ausübung des Stimmrechts, aktiv teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, in geeigneter Form und nicht in öffentlichen Versammlungen oder im Beisein des Betroffenen, beim Vorstand gegen die endgültige Aufnahme des

Gastes Einspruch einzulegen. Über den Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung und nicht Beisein des Betroffenen abzustimmen.

- (5) Bei Ablehnung eines Beitrittsantrages ist der Vorstand gegenüber dem Betroffenen nicht zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet.

§ 6 Ein Mitglied scheidet aus:

- a) durch Tod (§ 7)
- b) durch fristgemäße Kündigung (§ 8)
- c) durch Ausscheiden aus dem SGSV (§ 9)
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste (§ 20 Ziffer 5)
- e) durch Ausschluss (§ 22 Ziffer 3)

§ 7 Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Bereits eingezahlte Jahresbeiträge verfallen ersatzlos dem Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung, auch teilweise, seitens der Erben sind ausgeschlossen.

§ 8 (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich per Einschreiben/Rückschein zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Kündigung vor dem 1.10. bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

- (2) Bei nicht fristgerechtem Eingang der Kündigung ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das gesamte Folgejahr zu zahlen.

§ 9 Das Ausscheiden aus dem SGSV hat auch das Ausscheiden aus dem Ortsverband zur Folge. Dagegen bleibt beim Austritt aus dem Ortsverband die Mitgliedschaft beim SGSV bestehen.

§ 10 Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b) an Prüfungen, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- c) an den Mitgliederversammlungen, den ordentlichen Jahreshauptversammlungen und den außerordentlichen Hauptversammlungen, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- d) Anträge in den Mitgliederversammlungen zu stellen,
- e) Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung einzubringen, wobei es hierzu der Unterschrift von mindestens 50 % der Mitglieder bedarf und Anträge jeweils bis zum 30.11. eingegangen sein müssen,
- f) für einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung aus besonderem Anlass zu stellen, wobei es hierzu der Unterschrift von mindestens 45 % der Mitglieder bedarf.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die einmalige Aufnahmegebühr, die jährlichen Vereinsbeiträge und die jeweils anfallenden Prüfungs- oder Wettkampfgebühren innerhalb der festgelegten Fristen zu zahlen,
- b) den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere den Beschlüssen der Versammlung, nachzukommen,
- c) nach Weisung des Vorstands bestimmte persönliche Arbeits- oder Hilfeleistungen, in angemessenem Rahmen, zur Pflege und Erhaltung des Ausbildungsplatzes und des Vereinsheimes zu erbringen.
- d) für seinen Hund / seine Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie den Hund / die Hunde in den vorgeschriebenen Abständen gegen Tollwund und Staupe impfen zu lassen und dem damit Beauftragten den Impfausweis auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

Das gilt auch für Gäste nach §5 Ziffer 3.

III. Organe des Vereins

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Ausbildungswart,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister und dem Jugendwart.

- (2) Der Vorstand wird auf einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird in einzelnen Wahlgängen durchgeführt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit muss der Wahlgang wiederholt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Gesetze, der Satzung und den Beschlüssen der jeweiligen Versammlungen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist das Alleinvertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden jedoch dahingehend beschränkt, dass er nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen. Bei Besetzungsschwierigkeiten ist das Wahlorgan berechtigt, ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter innehaben.
- (6) Die Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung möglich. Eventuell notwendige Ersatzwahlen sind sofort durchzuführen.
- (7) Die Gesamtleitung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden in sehr enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere mit seinem Stellvertreter. Er ordnet im übrigen die Vereinsgeschäfte mit Weisungsbefugnis gegenüber den Vereinsmitgliedern. In der Jahreshauptversammlung hat er einen Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben und Vorschläge über die Tätigkeit des Ortsverbandes im neuen Geschäftsjahr zu machen. Dazu gehören auch insbesondere Vorschläge über die Beibehaltung oder Veränderung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Gebühren etc.
- (8) Der stellvertretende Vorsitzende wirkt an der Gesamtleitung des Vereins mit und vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit in allen Bereichen.
- (9) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftwechsel des Ortsverbandes in allen Bereichen nach Weisung oder Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
- (10) Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Belange des Geschäftsverbandes zuständig. Er überwacht den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der sonstigen Forderungen des Ortsverbandes einschließlich des eventuell notwendigen Mahnverfahrens. Ihm obliegt ferner die Bezahlung aller anfallenden Rechnungen und die termingerechte Begleichung regelmäßig wiederkehrender Verbindlichkeiten. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und für ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen. In diesem Zusammenhang gehört es auch zu seinen Aufgaben, die Kassenprüfer entsprechend zu unterstützen und gegenüber der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.

- (11) Der Ausbildungswart ist für das gesamte Ausbildungswesen des Ortsverbandes verantwortlich. Er regelt im Rahmen der Platzordnung die Durchführung des Übungsbetriebes. Je nach den vorhandenen Möglichkeiten und Veranlagungen der Betreffenden ist es Hauptaufgabe des Ausbildungswartes, Hundeführer und Hunde zur erfolgreichen Durchführung von Prüfungen und zur Teilnahme an Wettkämpfen intensiv auszubilden. Er hat das Recht, Hundeführer, die seinen Anweisungen in der Ausbildung nicht folgen, nach einer Verwarnung im Wiederholungsfalle vom jeweils derzeitigen Übungsbetrieb auszuschließen.
- (12) Der Vorsitzende – bei Abwesenheit sein Vertreter – ist zum Eingehen von Verpflichtungen bis zu Euro 256,- , der Vorstand nach Beschlussfassung bis zu Euro 1.023,- berechtigt. Zum Eingehen von Verpflichtungen über Euro 1.023,- hinaus bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkungen gelten nur im Innenverhältnis. Im Übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Kurzprotokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen sind.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal im Quartal statt, die Jahreshauptversammlung mitgerechnet. Einladungen ergehen hierzu nicht. Der jeweilige Termin wird rechtzeitig als Aushang bekannt gegeben.
- (2) Beschlüsse, soweit sie nicht nach der Zuständigkeit in die ordentliche Jahreshauptversammlung gehören, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Der Vorstand ist verpflichtet, hierzu jedes Mitglied mit einer Frist von 28 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist in bestimmten Fällen berechtigt, aber in den Fällen der § 10 Buchstabe f und § 13 Ziffer 5 und 6 verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Hierzu ist es notwendig, jedes Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 15 Den ordentlichen Jahreshauptversammlungen bzw. den außerordentlichen Hauptversammlungen sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr einschl. der Entlastung des Vorstands.
- b) Wahlen zum Vorstand in allen Fällen
- c) Satzungsänderungen
- d) Entscheidungen über Anträge nach § 13 Ziffer 6
- e) Erhöhung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- f) Auflösung des Vereins

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der ordentlichen Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung werden mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Fälle mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) In den nachstehend genannten Fällen ist für die Beschlussfassung die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- a) Satzungsänderungen
- b) Erhöhung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- c) Entscheidung über Anträge nach § 13 Ziffer 6
- d) Auflösung des Vereins

§ 17 Vereint ein Antrag bei der Abstimmung auf sich nicht die erforderliche Mehrheit oder ergibt sich Stimmgleichheit, gilt er als abgelehnt. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Protokolle

- (1) Über jeden der in dem § 14 genannten Versammlungsverläufe sind Protokolle zu erstellen, die – außer in wichtigen Punkten – im übrigen kurz gefasst werden sollen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter abzuzeichnen.
- (2) Die Protokolle sind auf der jeweiligen folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern genehmigen zu lassen.

§ 19 Die Leitung aller Versammlungen obliegt dem Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung.

IV Beiträge, Gebühren, Kassenprüfungen

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung für das folgende Kalenderjahr neu festgesetzt. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag – nicht aber die Aufnahmegebühr – quartalsweise errechnet.
- (2) Jugendliche zahlen 50 % des Jahresbeitrages und die volle Aufnahmegebühr
- (3) Bei Mitgliedern mit mehr als drei auszubildenden Hunden erhöhen sich die Beiträge und Aufnahmegebühr um jeweils 50 %.
- (4) Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr und die Aufnahmegebühr sind sofort nach bestätigter Aufnahme zu zahlen. Für die Folge sind die Beiträge bis zum 30. April eines jeden Jahres unaufgefordert auf das Geschäftskonto des Vereins zu überweisen oder an den Schatzmeister in bar zu entrichten.
- (5) Beiträge und Aufnahmegebühr sind einklagbar. Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung oder Entrichtung der Aufnahmegebühr kann der Vorstand nach erfolgter zweimaliger Anmahnung die zwangsweise Beitreibung – ggf. über einen Rechtsanwalt – in die Wege leiten. Die Anmahnungen müssen per Einschreiben /Rückschein zugestellt werden. Alle im Zusammenhang mit dem Mahnverfahren oder einer zwangsweisen Beitreibung entstehenden Kosten trägt der Zahlungspflichtige. Im Übrigen gilt das Mitglied dann als Zahlungsverweigerer und kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Gäste (§ 5 Ziffer 3) zahlen bei Abgabe der Beitrittserklärung 25 % der Aufnahmegebühr als Vorauszahlung, die später bei der endgültigen Aufnahme des Beitretenden verrechnet wird. Die Vorauszahlung verfällt ersatzlos der Vereinskasse, wenn der Gast aus begründetem Anlass im Verein nicht aufgenommen wird oder selbst nicht mehr aufgenommen werden will.
- (7) Bildet ein Mitglied einen nicht eigenen Hund in fremdem Auftrag aus und soll der Hund später an Prüfungen oder Wettkämpfen teilnehmen, muss der Besitzer Mitglied des Vereins, also auch des SGSV, werden. Wird auf die Teilnahme an Prüfungen oder Wettkämpfen verzichtet, ist nur eine einmalige Aufnahmegebühr mit einem Zuschlag von 50 % zu zahlen. Die Dauer der Ausbildung ist dann auf 12 Monate begrenzt.
- (8) Für die Teilnahme an Prüfungen oder Wettkämpfen ist eine Startgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Zahlung ist bei der Anmeldung zu leisten.

- (9) Die Startgebühr kann im Einzelfall zurückgezahlt werden, wenn der Hundeführer oder auch der zum Start gemeldete Hund aus ernstlichen, gesundheitlichen Gründen nicht an der Prüfung oder am Wettkampf teilnehmen kann. Die Absage unmittelbar nach Bekanntwerden gegenüber dem Vorstand oder dem Prüfungsleiter erfolgen.

§ 21 Kassenprüfer

- (1) Für die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für das jeweils neue Geschäftsjahr.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch müssen zwischen dem Ablauf der letzten Amtszeit und dem Beginn der neuen Amtszeit mindestens zwei Geschäftsjahre liegen.
- (3) Es ist Aufgabe der Kassenprüfer durch sorgfältige Prüfung der Buchungsunterlagen und Kontoauszüge die finanziellen Verhältnisse des Vereins und die Tätigkeiten des Schatzmeisters zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Kurzprotokoll aufzunehmen und den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Eine Entlastung des Schatzmeisters kann erst nach diesem Bericht und auf Vorschlag der Kassenprüfer erfolgen.

V. Vereinsstrafen, Hausrecht des Vorstandes, Auflösung des Vereins

§ 22 Vereinsstrafen und Hausrecht

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes kann Kraft seines Hausrechts einem Mitglied das weitere Verweilen auf dem Übungsplatz, einer Versammlung oder Veranstaltung untersagen, das sich der Friedensstörung, Beleidigung oder Verdächtigung an- oder abwesender Mitglieder, einer tierquälerischen Verhaltensweise oder gehässiger, verächtlich machender Kritik an Vereinseinrichtungen schuldig macht.
- (2) Der Vorstand kann auf Grund seines Rechts auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung Maßnahmen gegen seine Mitglieder ergreifen. Die Mitglieder haben sich durch ihren Beitritt zum Ortsverband den Entscheidungen des zuständigen Vereinsorgans in Vereinsangelegenheiten unterworfen.
- (3) Vereinsstrafen sind:
- a) Missbilligung
 - b) Verwarnung
 - c) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Ortsverbandes bis zu 6 Monaten
 - d) zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, Ämter im Ortsverband zu bekleiden
 - e) Entzug der Mitgliedschaft im Ortsverband.
- (4) Instanzen:
- 1. der Vorstand des Ortsverbandes
 - 2. der Ehrenausschuss
- Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern. Die Wahl der Beisitzer erfolgt bei der Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes.
- (5) Einleitung des Verfahrens

Der Vorstand des Ortsverbandes kann zu jedem Zeitpunkt ein Verfahren durchführen, wenn ihm dies auf Grund der Bedeutung des Falles zweckmäßig erscheint.

Von den Instanzen werden nur solche Verfehlungen verfolgt, die sich gegen die Satzung, die Richtlinien oder sonstige Anweisungen des Ortsverbandes und seiner Organe richten, desgleichen solche Handlungen die gegen die gemeinnützigen Bestrebungen des Ortsverbandes oder gegen die Ordnung und die Belange der Gemeinschaft der Mitglieder verstoßen.

Private Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern gehören nicht vor die Instanzen des Ortsverbandes. Diese Streitigkeiten sind von den Mitgliedern vor den allgemeinen Gerichten oder Behörden klären zu lassen. Sind die Beschuldigungen gegen ein Mitglied offensichtlich haltlos oder berühren sie nicht die Belange des Ortsverbandes, so wird kein Verfahren eröffnet. Ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Beschuldigungen unbegründet oder nicht beweisbar sind, ist das Verfahren einzustellen.

Beschwerden gegen diese Entscheidungen sind innerhalb von 14 Tagen beim Ehrenausschuss des Ortsverbandes einzureichen.

(6) Verfahrensregeln:

Die berechtigten Interessen eines beschuldigten Mitglieds erfordern es, dass das Vereinsstrafverfahren beschleunigt durchgeführt wird. Das Verfahren ist mündlich, jedoch nicht öffentlich, durchzuführen. Bei begründeter Abwesenheit des beschuldigten Mitglieds wird das Verfahren zeitweise ausgesetzt. Zeugen sind zur wahrheitsgemäßen Aussage zu ermahnen. Sie sind nur für die Dauer der Vernehmung zugelassen.

(7) Bekanntgabe der Beschuldigung und Aufforderung zur Rechtfertigung:

Bei Eröffnung des Verfahrens sind dem Beschuldigten die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in den wesentlichen Punkten bekannt zu geben. Innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Aufforderung, hat sich der Beschuldigte zu äußern und Beweismittel zu nennen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist kann der Verzicht auf das Recht der Verteidigung angenommen werden. Eine Verlängerung dieser Frist kann auf Antrag gewährt werden.

(8) Einspruchsverfahren :

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betreffende Mitglied, bei Ausschluss die betreffende Person, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Ehrenausschuss schriftlich Einspruch erheben. Die durch den Ehrenausschuss tatsächlich getroffenen Feststellungen werden von den Parteien bindend anerkannt.

(9) Abschluss des Verfahrens:

Entzieht sich ein verwickeltes Mitglied der Durchführung des Verfahrens durch freiwilligen Austritt, so ist trotzdem eine Entscheidung herbeizuführen.

(10) Disziplinarmaßnahmen, die sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im SGSV ergeben, den Regelungen in der Satzung des SGSV.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein – als eingetragener Verein – kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Einberufung einer derartigen Versammlung muss mindestens von 75 % aller Mitglieder unterschrieben sein. Die Frist zur Einberufung beträgt in diesem Falle 30 Tage.

(2) Für den Fall der Auflösung ist der Vorsitzende der Liquidator, sofern auf der Versammlung kein anderes Mitglied gewählt wird.

(3) Bestehende Verbindlichkeiten des Vereins sind vorher zu regulieren.

(4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährt wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

(5) Bei vollkommener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „ Bundesverband für das Rettungshundewesen e.V. „, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII Sonstiges

§ 24 Sonstiges

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen in Kraft.
- (3) Erfüllungsort ist die jeweilige Geschäftsstelle des Vereins.
- (4) Gerichtsstand ist das jeweils bei Klageerhebung für die Geschäftsstelle zuständige Gericht der entsprechenden Instanz.